

**Satzung der Stadt Zörbig über die Festlegung des Beitragssatzes nach § 9 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die Verkehrsanlagen der Stadt Zörbig, Ortsteile Salzfurkapelle, Wadendorf, Großüberitz, Quetzdölsdorf, Spören, Prussendorf, Schrenz, Rieda, Stumsdorf, Werben, Göttnitz, Löbersdorf und Schortewitz vom 05.11.2008 in Fassung der Änderungssatzung vom 17.11.2010, für den Ortsteil Schortewitz im Erhebungszeitraum 2017.**

Auf der Grundlage der §§ 5, 8, 36, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, 288) in der zurzeit gültigen Fassung, und §§ 2 und 6a Abs. 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Zörbig in seiner Sitzung am 20.09.2017 unter Beschluss-Nr. 2017-BV-088 folgende Beitragssatzsatzung der Straßenausbaubeiträge für den Ortsteil Schortewitz der Stadt Zörbig des Jahres 2017 beschlossen:

**§ 1 Feststellung der beitragsfähigen Kosten für das Jahr 2017**

Für den Ausbaubeitragsbescheid des Jahres 2017 im Ortsteil Schortewitz sind für die Baumaßnahmen Straßenbeleuchtungsanlagen (Kabelmitverlegung und Errichtung Leuchtstellen) in der Neuen Gartenstraße im Ortsteil Schortewitz Kosten in Höhe von 11.003,29 EUR festgestellt worden.

Es handelt sich hier um anteilige Kosten, die im Rahmen der Baumaßnahme „ON Reko Heidenberg, Neue Gartenstraße und Straße der Bodenreform“ der MITNETZ Strom für die Stadt Zörbig entstanden sind.

Nach Abzug des Gemeindeanteils verbleibt die Summe von **6.534,85 EUR für die Anliegergrundstücke.**

**§ 2 Feststellung des Beitragssatzes für das Jahr 2014**

Die in die Verteilung einzubeziehende Fläche beträgt für das Jahr 2017: 330.848,16 m<sup>2</sup>.

Daraus ergibt sich folgender Beitragssatz:

(Kosten für Anliegergrundstücke: in die Verteilung einzubeziehende Fläche = Beitragssatz pro Quadratmeter)

2017: **6.534,85 EUR : 330.848,16 m<sup>2</sup> = 0,019752 EUR/m<sup>2</sup>**

**§ 3 Inkrafttreten**

**Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.**

21.09.2017

.....  
Datum

  
.....  
Bürgermeister

